

#### Vorlesung "Polizei- und Ordnungsrecht" 08

Prof. Dr. Durner LL.M.

WiSe 2023/24

#### Die Rechtsnachfolge in Polizei- und Ordnungspflichten

Eine Rechtsnachfolge setzt voraus

- die Übergangs- oder Rechtsnachfolgefähigkeit der entsprechenden Rechtsposition – hier: der polizeilichen Verantwortlichkeit sowie
- einen Rechtsnachfolgetatbestand.

Im Hinblick auf beide dieser Tatbestandsmerkmale ist jeweils zu unterscheiden zwischen

- Handlungs- und Zustandsverantwortlichen,
- Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge sowie
- zwischen Pflichten, die nur abstrakt-generell bestehen, und solchen, die bereits durch polizeiliche Verfügung konkretisiert wurden.



## Die Rechtsnachfolge in Polizei- und Ordnungspflichten I. Übergangsfähigkeit der Rechtsposition I

Pflicht aus

1. Verhaltensverantwortlichkeit

- 2. Zustandsverantwortlichkeit
- a) RN in konkretisierte Pflicht

(= Rechtsvorgänger hat Verfügung erhalten)

hM: (+), wenn vertretbare
 Handlung
 Merke: VA, die in der Voll streckung ergehen, regeln stets
 unvertretbare Handlungen und

sind daher *nicht übergangsfähig* 

- hM: (+), wg. Sachbezogenheit der Verfügung (z.B. OVG Lüneburg, DÖV 2013, 528 : Übergang des polizeilich angeordneten Maulkorbzwangs auf den neuen Hundehalter
- Hohe Bedeutung im Baurecht: bestehende Abrissverfügung wirkt auch gegenüber dem Erwerber oder dem Erben)



## Die Rechtsnachfolge in Polizei- und Ordnungspflichten I. Übergangsfähigkeit der Rechtsposition II

Pflicht aus

- 1. Verhaltensverantwortlichkeit
- 2. Zustandsverantwortlichkeit
- b) RN in abstrakte Pflicht

(= Rechtsvorgänger hat keinen VA erhalten)

- nach wohl hM im Schrifttum (-);
  a.A. BVerwG, NVwZ 2006, 928
  (vgl. auch § 3 I 1 BauO NRW)
- Sonderfall: § 4 III BBodSchG legt Gesamtrechtsnachfolge in abstrakte Verhaltenspflicht für Altlasten fest
- Das Problem stellt sich nicht, weil die Zustandspflicht in der Person des Rechtsnachfolgers neu entsteht



### Die Rechtsnachfolge in Polizei- und Ordnungspflichten II. Vorliegen eines Übergangstatbestandes I

- Unproblematisch ist die **Gesamtrechtsnachfolge**:
- Entsprechende Tatbestände entnehmen Rechtsprechung und herrschende Rechtsauffassung dem **Zivilrecht** (z.B. § § 1922, 1967 BGB, § 20 I Nr. 1 UmwG). Nach einer Literaturauffassung (etwa *Zacharias*, JA 2001, 720 ff.) müssten passende Nachfolgetatbestände dem öffentlichen Recht zuzuordnen sein.



## Die Rechtsnachfolge in Polizei- und Ordnungspflichten II. Vorliegen eines Übergangstatbestandes II

#### Pflicht aus

1. Verhaltensverantwortlichkeit

2. Zustandsverantwortlichkeit

- b) problematisch: Einzelrechtsnachfolge
- Handlungspflichten werden als persönliche Schuld angesehen.
   Ein Übergang findet nur statt, wenn Normen den Übergang der persönl. Schuld regeln (z.B. § § 414, 415, BGB § 25 HBG)
- dinglicher Natur und geht mit dem Eigentum über. Ein gesonderter Übergangstatbestand ist nicht erforderlich. Die Abrissverfügung wirkt daher auch gegenüber dem Käufer.

Nach hM ist die Zustandshaftung

 Sonderfall: § 4 III BBodSchG (s.o.)



# Die Rechtsnachfolge in Polizei- und Ordnungspflichten III. Rechtsfolge

Rechtsnachfolge nach Unanfechtbarkeit: Die Ordnungsverfügung entfaltet Bindungswirkung auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, der keine Rechtsbehelfe eingelegt hat (vgl. etwa VGH München, NJW 1997, 961).

